

### **BEKANNTMACHUNG**

der

Allianz Global Investors GmbH

## Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber

des OGAW-Sondervermögens

# **Kapital Plus**

§ 2 Abs. 13 der "Besonderen Anlagebedingungen" des Fonds "Kapital Plus" (der "Fonds") wird redaktionell an die Vorgaben des aktuellen Musterbausteins für "Besondere Anlagebedingungen" für OGAW-Sondervermögen angepasst. Hierdurch wird sichergestellt, dass die entsprechenden Formulierungen, welche durch das überarbeitete Investmentsteuergesetz als notwendig erachtet werden, in den "Besonderen Anlagebedingungen" des Fonds verwendet werden.

§ 7 Absatz 1 der "Besonderen Anlagebedingungen" des Fonds wird ebenfalls angepasst, um die Möglichkeit zu etablieren, zukünftig eine neue CT Anteilklasse für den Fonds aufzulegen, die eine andere Kostenstruktur als die übrigen Anteilklassen, welche über keine Mindestanlagesumme verfügen, nutzen wird. Der Name der neuen – bis dato nicht aufgelegten - Anteilklasse ist "Multi Asset 30 CT (EUR)".

Die Kostenklausel (§ 7) der "Besonderen Anlagebedingungen" des Fonds wurde zudem redaktionell überarbeitet und an die Vorgaben des aktuellen Musterbausteins der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") für Kostenklauseln offener Fonds angepasst.

Die wesentlichen redaktionellen Änderungen der Kostenklausel des Fonds werden wie folgt erläutert:

- In Abs. 1 der Kostenklausel des Fonds wurde der Begriff "Inventarwert" durch den Begriff "Nettoinventarwert" ersetzt.
- 2. In Abs. 1 lit. d) der Kostenklausel des Fonds wurde der Begriff "bankübliche Depotgebühren" durch den Begriff "bankübliche Depot- und Kontogebühren" ersetzt.
- 3. In Abs. 1 lit. i) der Kostenklausel des Fonds wurde der Begriff "Gebühren, Kosten und Steuern" durch den Begriff "Gebühren und Kosten ersetzt" und parallel hierzu die Regelung unter § 7 Abs.



2 Nr. 2 lit. c) betreffend etwaiger bei der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern gemäß den Vorgaben des aktuellen Musterbausteins für Kostenklauseln offener Fonds zu regeln.

- 4. Der Wortlaut von Abs. 2 Nr. 1 der Kostenklausel des Fonds wurde redaktionell angepasst, indem die enthaltene Regelung betreffend Transaktionskosten (vgl. nachstehende Nr. 5) herausgelöst und als eigene Regelung in Abs. 3 der Kostenklausel des Fonds aufgenommen wurde.
- Abs. 3 der Kostenklausel des Fonds regelt (vgl. vorstehende Nr. 4) nunmehr die für den Fonds anfallenden Transaktionskosten, die nicht als Aufwendungen, sondern als eigene Regelung in der Kostenklausel des Fonds aufzuführen waren.
- 6. Abs. 4 der Kostenklausel des Fonds wurde gemäß den Vorgaben der aktuellen Fassung des Musterbausteins der BaFin für Kostenklauseln offener Fonds angepasst.

Der mit Wirkung zum **17.12.2019** in Kraft tretende Wortlaut der geänderten "Besonderen Anlagebedingungen" des Fonds lautet wie folgt:

§ 2 Anlagegrenzen

(1) [.....]

(2) [......]

[.....]

- (12) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (13) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 12 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz ("InvStG") angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Hierbei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentvermögen berücksichtigt werden.



### § 7 Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

- (1) Für alle Anteilklassen mit Ausnahme der Anteilklasse "Multi Asset 30 CT (EUR)" -, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 1,15 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Für die Anteilklasse "Multi Asset 30 CT (EUR)", für die ebenfalls sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 1,70 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens 0,64 % p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung gemäß Absatz 1 sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:
  - a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
  - b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,
  - c) Vergütung für die Verwahrstelle,
  - d) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
  - Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
  - f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge.
  - g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach



den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,

- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels einen dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden.
- j) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte,
- k) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine.

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

- (2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
  - die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehenden Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
  - a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,
    - Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,
    - c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- (3) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.



(4) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die diesbezügliche Genehmigung hierzu erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom **22.11.2019**.

Mit Inkrafttreten der geänderten "Besonderen Anlagebedingungen" mit Wirkung zum **17.12.2019** erscheint zudem eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des betreffenden Fonds, der im Internet unter <a href="http://www.allianzglobalinvestors.de">http://www.allianzglobalinvestors.de</a> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

#### **Allianz Global Investors GmbH**

Geschäftsführung

Als steuerlicher Vertreter und Zahlstelle der o.a. Fonds in Österreich weist die Allianz Investmentbank AG darauf hin, dass der Fonds öffentlich in Österreich vertrieben werden darf. Der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen zu dem angeführten Fonds stehen bei der Allianz Investmentbank AG, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien, sowie bei Allianz Global Investors GmbH, Bockenheimer Landstraße 42-44, 60323 Frankfurt am Main, kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung:

#### **Kapital Plus:**

https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/kapital-plus-a-eur